

# Abdruck

Andreas Starke

Oberbürgermeister

Bezirkstagsvizepräsident

I. Schreiben an:

Herrn Stadtrat  
Andreas Triffo  
Boveristraße 14 f  
96050 Bamberg

Ihr Ansprechpartner:  
Frau Schmidt

Michelsberg 10  
96049 Bamberg  
Telefon (0951) 87-1702  
Telefax (0951) 87-1955

E-Mail: [anita.schmidt@stadt.bamberg.de](mailto:anita.schmidt@stadt.bamberg.de)  
[www.stadt.bamberg.de](http://www.stadt.bamberg.de)

26.01.2021 .

## **Verleih Lastenfahrräder Anlage: Aktuelle Förderrichtlinie**

Sehr geehrter Herr Kollege Triffo,

gerne beantworte ich die von Ihnen mit Schreiben vom 19.10.2020 gestellten Fragen nachfolgend.

Zu 1.

Die Handhabe des Betreibers widerspricht absolut nicht der Richtlinie zur Förderung von Lastenrädern und Lastenpedelecs im gewerblichen und institutionellen Einsatz in der Stadt Bamberg, welche am 01.10.2020 in Kraft getreten ist und ich Ihnen gerne diesem Schreiben beifüge. Gemäß Ziffer 3 Absatz 4 sind u.a. eingetragene Vereine antragsberechtigt. Um einen solchen handelt es sich bei Asta Bamberg e.V. Förderziel ist es den Radverkehrsanteil im gewerblichen und privaten Verkehr der Stadt Bamberg zu erhöhen. Durch den Verleih des geförderten Lastenpedelecs wird dieses Förderziel erreicht. Evtl. sogar noch umfanglicher, als bei der Förderung eines Lastenrads oder Lastenpedelecs an Private, da das Lastenrad von mehreren Personen/Familien und somit wahrscheinlich auch öfter genutzt wird.

Zu 2.

Asta Bamberg e.V. war der letzte Antragssteller, der 2020 berücksichtigt werden konnte. Daher waren es keine vollen 1.000 Euro mehr, die gefördert werden konnten, obwohl es sich um die Anschaffung eines Lastenpedelecs handelte und die Voraussetzungen nach Ziffer 2.3 der Förderrichtlinie vorlagen. Das Lastenpedelec von Asta Bamberg e.V. wurde deshalb nur mit den damals noch verfügbaren Haushaltsmitteln von 896,77 Euro anstatt 1.000 Euro gefördert.

Zu 3.

Nach Art. 6 BayStrWG ist eine Widmung die Verfügung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält. Die Nutzung einer Straße über den Gemeingebrauch, also z.B. die Zurverfügungstellung für gewerbliche Zwecke, beispielsweise für gastronomisch genutzte Flächen (Freischankflächen), erfolgt im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis.

Die Ausweisung von Parkraum für Lastenfahräder ist gemeingebrauchlich, sie kann von jedem Verkehrsteilnehmer, der sein Lastenfahrzeug abstellt, genutzt werden.

Die Ausweisung erfolgt gemäß den Vorgaben der StVO und erfolgte bedarfsentsprechend. Es liegt keine Umwidmung und auch keine Sondernutzung vor. Es handelt sich um eine verkehrsrechtliche Anordnung nach den Kriterien der Straßenverkehrsordnung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Starke  
Oberbürgermeister